



## Beschlussvorlage

**Amt:** Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum  
**Vorl.Nr.:** V/2015/0116  
**Datum:** 21.04.2015

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	16.06.2015	öffentlich

### Tagesordnung

Verkehrssituation Bonner Straße  
Bürgerantrag vom 17.01.2015

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Im Rahmen eines Bürgerantrags vom 17.01.2015 wurde die Entfernung der Parkflächenmarkierung gegenüber dem Kiosk an der Bonner Straße beantragt. In der Sache handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

Die Parkbucht wurde dort eingerichtet, da in Verbindung mit der im Kiosk auch im Interesse der Allgemeinheit eingerichteten Poststation ein verstärkter Parkdruck besteht, der im Umfeld des Kiosks zu einer Häufung von ordnungswidrigen Parkverstößen auf den Gehwegen und auch auf den Radfahrerschutzstreifen führte. Der Schulwegeradverkehr führt durch die parallel der Bonner Straße verlaufenden Straßen Wehrstraße und Kurhausstraße innerhalb von Tempo 30-Zonen und ist somit von der fraglichen Parkbucht nicht betroffen.

Der Schutzstreifen für Radfahrer beginnt erst nach Ende der Parkbucht. Dieser Schutzstreifen ist auch kein vollwertiger Radfahrstreifen, der vom Kraftverkehr nicht über-/befahren werden darf, sondern ist Bestandteil der Fahrbahn. Die Radfahrerschutzstreifen sind nicht ausschließlich den Radfahrern vorbehalten, die Leitlinie darf von anderen Fahrzeugen verkehrsbedingt „bei Bedarf“ überfahren werden.

Der Radverkehr wird in der Kreisverkehrsanlage und im weiteren Verlauf aller einmündenden Straßen ohnehin auf der Fahrbahn geführt und ist an sich eine der unterschiedlichen Verkehrsarten, die sich den Verkehrsraum Straße unter gegenseitiger Rücksichtnahme teilen müssen.

So muss der Radfahrer hier - wie auch andere Verkehrsteilnehmer - ggf. warten, bis die Verkehrssituation ein Vorbeifahren an der Parkbucht zulässt. Bei langsamer Fahrt ist in der Regel ein Vorbeifahren zumindest bei Begegnungsverkehr PKW – PKW möglich. Der fließende Verkehr muss bei entgegenkommenden größeren Fahrzeugen ggf. warten, bis die Verkehrssituation ein Vorbeifahren an der Parkbucht zulässt. Dies dient letztlich auch der Verkehrsberuhigung.

In Fahrtrichtung Beethovenstraße fehlte bisher eine Haltemöglichkeit für die Poststation. Die nächstgelegene Parkbucht liegt erst in ca. 300 m Entfernung hinter der Einmündung „Kneippweg“ in Höhe der „Bonner Straße 46“. Kunden oder Lieferanten der Poststation müssten, um die auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite liegenden Parkbuchten zu erreichen, Wendemanöver auf der „Bonner Straße“ ausführen. Dies würden nur wenige Kioskkunden durchführen und könnte zudem zu erheblicheren Einschränkungen in diesem Straßenabschnitt und bei starkem Verkehrsaufkommen unter Umständen zu größeren Gefährdungen führen.

Eine Entfernung der Parkbucht würde wiederum eine Zunahme des ordnungswidrigen Gehwegparkens oder Parkens auf dem Radfahrerschutzstreifen zur Folge haben. Bei einem Ortstermin am 11.02.2015 unter Beteiligung des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und der Kreispolizeibehörde wurde die Notwendigkeit der Beibehaltung der eingerichteten Parkbucht bestätigt.

In der Sache wird auf die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 26.02.2015 verwiesen, in der festgehalten ist, dass die Anordnung der Stadt Hennef, den Schutzstreifen auf der Bonner Straße teilweise einzuziehen und stattdessen in diesem Streckenabschnitt Parkstände für Kurzzeit Parker zu markieren, ermessensfehlerfrei geschehen ist.

Der Antragsteller erhält von der Ordnungsverwaltung ein entsprechendes Antwortschreiben.

Hinsichtlich des Rückholrechts des Rates nach der Gemeindeordnung verweise ich darauf, dass die Straßenverkehrsordnung Bundesrecht ist, das die Bundesländer als eigene Angelegenheit ausführen (Art 84 Abs. 1 GG). Die Aufgaben und Befugnisse der (örtlichen) Straßenverkehrsbehörden zur Regelung des Straßenverkehrs gehören zu den staatlichen Aufgaben und werden von den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen und gehören demnach nicht zu den Angelegenheiten des gemeindeeigenen, durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Wirkungskreises der Kommune (vgl. Anlage: Verfügung der Bezirksregierung vom 12.01.2011).

In der Regel handelt es sich bei den Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Rat kann sich im Zuge seiner Allzuständigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 2. Halbsatz GO mit Themen der StVO befassen und Beschlüsse dazu treffen. Der Rat oder ein Ausschuss ist bei seinen Entscheidungen jedoch immer an die rechtlichen Voraussetzungen gebunden, die zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sein müssen (vgl. Anlage: Verfügung der Bezirksregierung vom 15.01.2014). Dies bedeutet, dass eine Entscheidung nicht durch Handzeichenabstimmung gefasst werden kann, sondern erst die Fachbehörden (Kreispolizeibehörde, Straßenbaulastträger etc.) zu beteiligen sind.

Hennef (Sieg), den 21.04.2015  
In Vertretung

Michael Walter